

sorgt werden können, als von Männern, welche inmitten der Bevölkerung stehend, auf diese unmittelbarer einwirken können. In dieser Beziehung werden theils die frühern Gerichtsinhaber auf Grund der ihnen verbleibenden obrigkeitlichen Befugnisse, theils neben und mit ihnen die Friedensrichter recht eigentlich berufen und im Stande sein, die wirklich wohlthätigen Beziehungen der Patrimonialgerichte, welche diesen namentlich in Bezug auf manche Zweige der Verwaltung, insbesondere der Wohlfahrtspolizei, zugestanden werden müssen, zu erhalten, ohne zugleich deren Schattenseiten in Betreff der Rechtspflege, insbesondere der Criminaljustiz, an sich zu tragen.

Werden aber den Behörden Arbeiten und zeitraubende Besorgungen abgenommen, so ergiebt sich dadurch zugleich eine Kostenersparniß, da das Amt des Friedensrichters, wenn er seine Würde und sein Ansehen vollständig behaupten soll, durchaus als ein unentgeltlich zu verwaltes betrachtet werden muß.

Ferner dürfte Niemand mehr geeignet sein, als solche inmitten der Bevölkerung stehende, aber durch Intelligenz und Besitz ausgezeichnete und durch Lehrern zugleich an die Interessen des Bezirks gefesselte Persönlichkeiten, sei es einzeln, sei es durch Zusammentritt einer größern Zahl von ihnen, die Behörden mit angemessenen Rathschlägen und Nachweisungen zu unterstützen und sie auf nothwendige und nützliche Maßregeln und örtliche Einrichtungen und Vorkehrungen hinzuleiten. Es verdient darum wohl auch gerade dieser letztere Gesichtspunkt vorzugsweise in das Auge gefaßt zu werden.

Höher noch dürften indeß die Vortheile zu veranschlagen sein, welche

2) diese Einrichtung für Erhaltung guter Zucht und für Hebung der Sittlichkeit eben so sehr, wie für Förderung der materiellen Interessen zu gewähren verspricht.

Nothwendiger Weise muß eine sicherheits- und wohlfahrtspolizeiliche Mitaufsicht um so wirksamer und wohlthätiger sein, je näher sie dem örtlichen Bedürfnisse steht und je mehr sie in die Hände von Männern gelegt ist, welche in ihrem Kreise Einfluß und Ansehen besitzen und denen man eben sowohl genaue Kenntniß der besondern Verhältnisse, als regen uneigennütigen Eifer für das Rechte und Gute zutrauen darf. Ihnen wird es in vielen Fällen eher möglich sein, Ungebühnisse und ihre Folgen zu verhüten als den entfernter stehenden Behörden und ihren Dienern. Der gute Geist der Ordnung und Regelmäßigkeit, auf welchen, wie die tägliche Erfahrung lehrt, ein tüchtiger, mit der nöthigen Autorität bekleideter Mann in seinem Kreise hinwirkt, theilt sich nach und nach allen Mitgliedern desselben mit, wirkt durch Beispiel auch auf weitere Umgebungen und wird endlich zur Gewohnheit und zur unabänderlichen Richtschnur.

Wie oft ist es nicht schon erlebt worden, daß ein tüchtiger und einsichtsvoller Pfarrer, Gutsherr oder Ortsvorstand in der Bevölkerung und in ihren ganzen geistigen und materiellen Interessen innerhalb nicht eines vollen Menschenalters eine höchst wohlthätige Umgestaltung hervorgebracht hat.

Dergleichen Kräfte giebt es einzeln wohl überall; es gilt nur, sie zur Thätigkeit zu ermuntern und ihnen einen Wirkungskreis zu geben.

Täuscht man sich nicht, so ist kein Weg geeigneter als dieser, viele in die Verwaltung einschlagende, an sich recht vortreffliche Geseze, wie z. B. die Armenordnung, erst recht

zur Geltung zu bringen und in das Leben einzuführen, und endlich den vielfachen, mit Recht laut gewordenen Klagen über zunehmende Sittenlosigkeit und ihre traurigen Folgen eine wirkliche und wesentliche Abhilfe zu geben.

Eng verbunden damit ist die für das ganze Volks- und Staatsleben nicht minder wichtige Betrachtung, daß

3) auf diese Weise für Heranbildung und Kräftigung eines echt conservativen und doch zugleich volksthümlichen Elements gesorgt wird, eines Elements, welches zwischen der Bevölkerung und dem Beamtenthum in der Mitte stehend, auf den Geist beider wohlthätig einwirkt und namentlich Einseitigkeit, Schroffheit und Ueberhebung des letztern abzuwenden geeignet ist.

Denn es ist nichts mehr im Interesse einer guten Staatsverwaltung, als den vorhandenen Kräften auch eine entsprechende Thätigkeit anzuweisen, wodurch sie selbst sich zu eigener Befriedigung ausbilden und zugleich Andern nützen, namentlich aber der Intelligenz und dem freien unabhängigen Besitz diejenige Geltung zuzugestehen, welche sie ihrer Natur nach unablässig erstreben.

Der solchen Kräften zugestandene Antheil an der Verwaltung bürgt mehr als alles Andere für ihre Unhänglichkeit an die bestehende Ordnung der Dinge und die Gesezlichkeit, welche auf diesem Wege nach allen Seiten hin verbreitet und fester begründet werden.

IV.

Zweifel, welche aufgestellt werden können.

Andererseits hat man nicht unterlassen dürfen, auch die Bedenken gewissenhaft zu prüfen, welche der Einführung eines solchen Instituts überhaupt oder doch zur Zeit entgegengestellt werden könnten.

Man hofft, damit zugleich dem Einwande zu begegnen, als sei die beabsichtigte Einrichtung durchaus nur von einem idealen und mithin einseitigen Standpunkte betrachtet worden.

Die gedachten Bedenken sind zunächst größtentheils davon hergenommen, daß die Einrichtung den davon gehegten Erwartungen nicht entsprechen, daß es namentlich schwer sein werde, die dafür geeigneten Persönlichkeiten in hinreichender Anzahl aufzufinden und daß man bei uns zu sehr daran gewöhnt sei, öffentliche Functionen nur besoldeten Beamten übertragen oder von Andern ebenfalls nur gegen Vergütung in Geld oder Geldeswerth übernommen zu sehen.

Darauf ist jedoch zu erwidern, daß allerdings nach der Verschiedenheit der Persönlichkeiten ein Friedensrichter mehr, der andere weniger nützliche Thätigkeit entwickeln werde, daß aber die Befürchtung für den Anfang wenigstens die gehegten Erwartungen nicht ganz erfüllt zu sehen, überhaupt von einem nützlichen und guten Zwecke wohl nicht abschrecken dürfe, daß es ferner bei dem Grade der Intelligenz und des Wohlstandes in unserm Vaterlande an solchen Männern wohl nie ganz fehlen werde, welche auch ohne Remuneration etwas für das allgemeine Beste zu thun geneigt sind, daß dieselben in der Anerkennung und Geltung, welche ihre Stellung mit sich bringt, immer mehr einen Lohn und eine Befriedigung finden, ja, daß doch auch Manche darin, daß der Friedensrichter von Geldinteressen ganz frei und unabhängig dastehen soll, einen Vorzug und eine höhere Bedeutung dieser Stellung erblicken werden, und daß es endlich darauf ankomme und gewiß auch gelingen werde, den Gemeinfinn auf diese Weise immer mehr zu heben.